

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS SOLARSTROM CONTRACTING DURCH IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für das Solarstrom Contracting (nachfolgend die «Contracting-Bedingungen») regeln den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) durch IWB Industrielle Werke Basel (nachfolgend «IWB») sowie die Bereitstellung der mit der PV-Anlage produzierten Elektrizität für den Kunden.
- 1.2 Die Contracting-Bedingungen bilden zusammen mit dem Vertragsblatt, der Projektbeschreibung (bestehend aus Modullayout, Übergabepunkt und Restwerttabelle) und der Servicebeschreibung die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen IWB und dem Kunden.

2. Leistungen von IWB

2.1 PV-Anlage

- 2.1.1 Bau, Betrieb und Unterhalt: IWB verpflichtet sich, auf dem Grundstück des Kunden an der im Vertragsblatt bezeichneten Objektadresse (nachfolgend das «Grundstück») unter Einhaltung der gesetzlichen und netztechnischen Rahmenbedingungen die im Vertragsblatt und in der Projektbeschreibung spezifizierten PV-Anlage (nachfolgend die «Anlage») zu errichten und während der Dauer des Vertrages zu betreiben und instandzuhalten. Die Leistungspflichten von IWB bestehen jeweils bis zu dem (den) in der Projektbeschreibung definierten Übergabepunkt(en) (nachfolgend der «Übergabepunkt»).
 - 2.1.2 Kosten: IWB trägt alle mit den in Ziffer 2.1.1 genannten Leistungen verbundenen Kosten. Von der Pflicht zur Kostenübernahme nicht erfasst sind Betriebs- und Unterhaltskosten (wie insbesondere der Ersatz defekter Anlagenteile), die auf ein Verschulden des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten zurückzuführen sind; solche Kosten sind vollständig vom Kunden zu tragen.
 - 2.1.3 Bewilligungen, auflösende Vertragsbedingung: IWB verpflichtet sich, bei den zuständigen Behörden und beim zuständigen Netzbetreiber alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen (Baubewilligungen, Plangenehmigungen, Betriebsbewilligungen etc.) zu beantragen. Die Bewilligungen sind Voraussetzung für die Umsetzung des Vertrages. Werden aus einem von IWB nicht zu vertretenden Grund nicht alle für die Umsetzung des Vertrages erforderlichen Bewilligungen erteilt, fällt der Vertrag automatisch dahin (auflösende Vertragsbedingung). Den Parteien bis dahin im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandene Kosten tragen die Parteien jeweils selbst. Bleibt der Vertrag in modifizierter Form umsetzbar (beispielsweise durch Umsetzung nur einzelner Teil-Anlagen), erstellt IWB auf Wunsch des Kunden ein neues Vertragsangebot.
- #### **2.2 Energielieferung**
- 2.2.1 Bereitstellung der Nettoproduktion am Übergabepunkt: IWB stellt dem Kunden die Nettoproduktion der Anlage (Nettoproduktion = Bruttoproduktion abzüglich der von der

Anlage selbst verbrauchten Energie) am Übergabepunkt zur Verfügung. Die Bereitstellung beginnt mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage und erfolgt zum Verbrauch durch den Kunden auf dem Grundstück. Die Elektroverteilung hinter dem Übergabepunkt liegt in der Verantwortung des Kunden (Ziffer 3.3).

- 2.2.2 Überschussproduktion: Wird die bereitgestellte Nettoproduktion vom Kunden nicht vollständig verbraucht, verpflichtet sich IWB zur administrativen Abwicklung der Netzeinspeisung für den Kunden (s. Ziffer 3.8.2, 4.5). Der Kunde erteilt IWB die dafür erforderliche Vollmacht.
- 2.2.3 Netzbezug: Eine weitergehende Energielieferung (Energielieferung über das Verteilnetz des Netzbetreibers, nachfolgend der «Netzbezug») ist von IWB nicht geschuldet. Für einen allfälligen Netzbezug hat der Kunde selbst besorgt zu sein. Separate Stromlieferverträge zwischen IWB und dem Kunden bleiben vorbehalten.

2.3 Leistungserbringung durch Dritte

IWB ist berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise durch beauftragte Dritte (Dienstleister) erbringen zu lassen.

3. Leistungen des Kunden

3.1 Eigentumsverhältnisse, Berechtigungen

Der Kunde versichert, dass das Grundstück und, soweit anwendbar, die Gebäude, auf denen die Anlage errichtet werden soll, in seinem alleinigen Eigentum stehen und er berechtigt ist, IWB die nachfolgenden Rechte einzuräumen.

3.2 Bereitstellung der erforderlichen Flächen

Der Kunde stellt IWB auf seinem Grundstück die für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Flächen (Grundstücks- und/oder Dachflächen, gemäss Projektbeschreibung [Modullayout]) kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Einwandfreier Zustand bedeutet, dass die Anlage auf den entsprechenden Flächen ohne weiteres errichtet werden kann. Sind für den Bau und Betrieb der Anlage vorgängig Sanierungs- oder sonstige Arbeiten am Grundstück und/oder Gebäude bzw. Gebäudedach erforderlich, sind diese durch und auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

3.3 Sicherstellung der Elektroverteilung

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Verteilung der Nettoproduktion hinter dem Übergabepunkt (Ziffer 2.2.1). Er hat die für den Eigenverbrauch und die Einspeisung einer allfälligen Überschussproduktion in das Verteilnetz des Netzbetreibers erforderliche Infrastruktur zwischen dem Übergabepunkt (Ziffer 2.1.1, 2.2.1) und dem Übergabepunkt zum Verteilnetz (nachfolgend der «Netzübergabepunkt») selbstständig und auf eigene Kosten bereitzustellen.

3.4 Gewährung von Zutrittsrechten

Der Kunde gewährt IWB, Mitarbeitenden von IWB und/oder von IWB beauftragten Dritten jederzeit den für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Zugang zum Grundstück, zum Gebäude und zur Anlage. Bei der Inanspruchnahme

- der Zutrittsrechte wird IWB auf die Interessen des Kunden gebührend Rücksicht nehmen und die Zeitbedürfnisse für vorzunehmende Arbeiten nach Möglichkeit mit dem Kunden bzw. einem vom Kunden beauftragten Dritten vorgängig absprechen.
- 3.5 Verzicht auf produktionsmindernde Massnahmen**
- 3.5.1 Der Kunde wird in unmittelbarer Nähe der Anlage keine zusätzlichen Bauten erstellen oder erstellen lassen, welche durch allfälligen Schattenwurf die Produktivität der Anlage negativ beeinflussen können.
- 3.5.2 Der Kunde wird in unmittelbarer Nähe der Anlage keinerlei Bäume oder Sträucher pflanzen oder pflanzen lassen, welche durch allfälligen Schattenwurf die Produktivität der Anlage negativ beeinflussen könnten. Sobald bestehende Bäume oder Sträucher die Produktivität der Anlage beeinträchtigen, hat der Kunde die Bäume und Sträucher auf eigene Kosten zurückzuschneiden. Kommt der Kunde dieser Pflicht auch nach Aufforderung durch IWB nicht innerhalb von 2 Monaten nach, ist IWB berechtigt, die Bäume und Sträucher auf Kosten des Kunden selbst zurückzuschneiden. Die Rechte aus Ziffer 6.2.2 bleiben davon unberührt.
- 3.6 Dachbegrünung**
- Bei sog. Aufdachanlagen (PV-Anlagen, bei denen Solarpanels auf eine Unterkonstruktion auf dem Gebäudedach montiert werden) ist der Kunde berechtigt, die Dachflächen zu begrünen. Bei einer Dachbegrünung ist jedoch sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Produktivität der Anlage nicht negativ beeinträchtigt wird. Sämtliche mit der Begrünung verbundenen Kosten trägt der Kunde.
- 3.7 Meldepflicht**
- Der Kunde informiert IWB unverzüglich über alle Umstände, die ihm oder von ihm beauftragten Dritten bekannt sind oder bekannt werden und Einfluss auf die Unversehrtheit und/oder Funktionsfähigkeit der Anlage haben könnten (Beschädigungen, Störungen oder ähnliches).
- 3.8 Abnahme- und Vergütungspflicht**
- 3.8.1 Der Kunde hat die Nettoproduktion der Anlage am Übergabepunkt vollständig abzunehmen und zum vereinbarten Preis (Ziffer 5.1) zu vergüten.
- 3.8.2 Bei Überschussproduktion erfolgt eine Einspeisung in das lokale Verteilnetz des Netzbetreibers (s. Ziffer 4.5). Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung verzichtet der Kunde auf eine anderweitige, selbstständige Verfügung über die seinen Eigenverbrauch übersteigende Produktionsmenge.
- 4. Weitere anlagenbezogene Regelungen**
- 4.1 Eigentum, Umbau, Ausbau oder Ersatz der Anlage**
- 4.1.1 IWB ist Eigentümerin der Anlage. Das Anlageneigentum von IWB reicht bis zum Übergabepunkt (Eigentumsgrenze).
- 4.1.2 IWB ist berechtigt, die Anlage nach vorheriger Information des Kunden umzubauen, auszubauen, teilweise zurückzubauen oder durch eine neue PV-Anlage zu ersetzen, soweit dies aus technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht erforderlich oder sinnvoll ist. Die mit einem solchen Umbau oder Ausbau verbundenen Kosten trägt IWB.
- 4.2 Eintragungen im Grundbuch**
- Auf Wunsch und Kosten (Notariats- und Grundbuchgebühren) von IWB hat der Kunde das Anlageneigentum (Ziffer 4.1.1) sowie das unentgeltliche Dachnutzungs- und Zugangsrecht von IWB (Ziffer 3.2 und 3.4) im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Eintragung schuldet IWB dem Kunden keine Entschädigung.
- 4.3 Dachsanierung, Um- oder Ausbau der Gebäude**
- 4.3.1 Verantwortlichkeit des Kunden, Kosten: Notwendige Sanierungsarbeiten am Grundstück, am Gebäude und/oder am Gebäudedach, welche während der Dauer des Vertrages anfallen und nicht durch die Anlage verursacht sind, hat der Kunde selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Der Kunde hat IWB mindestens 12 Monate vor Baubeginn über solche Sanierungsarbeiten zu informieren.
- 4.3.2 Abbau und Wiederaufbau der Anlage: Muss die Anlage aufgrund von Sanierungsarbeiten gemäss Ziffer 4.3.1 oder aufgrund anderer, nicht allein von IWB verursachter Arbeiten des Kunden (nachfolgend zusammen die «Sanierungsarbeiten») abgebaut und wiederaufgebaut werden, trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten. Der Abbau und Wiederaufbau der Anlage hat durch IWB oder einen durch IWB beauftragten Dritten zu erfolgen.
- 4.3.3 Kompensation bei Produktionsausfall: Für den durch Sanierungsarbeiten entstehenden Produktionsausfall der Anlage ist IWB zu entschädigen. Als Entschädigung ist die jährliche Differenzmenge (kWh) zwischen der tatsächlichen Nettoproduktion der Anlage nach Beginn der Sanierungsarbeiten und (i) der durchschnittlichen Nettoproduktion der Anlage in den letzten drei Jahren vor Baubeginn bzw. (ii) bei einem Baubeginn innerhalb der ersten drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage, der voraussichtlichen jährlichen Nettoproduktion gemäss Vertragsblatt, zu dem gemäss Ziffer 5.1 vereinbarten Preis zu vergüten.
- 4.4 Produktionsmessung**
- 4.4.1 Die Produktionsmessung der Anlage sowie die Verbrauchs- und Einspeisemessung am Netzübergabepunkt liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung des zuständigen Netzbetreibers.
- 4.4.2 IWB ist berechtigt, für die optimale Bewirtschaftung der Anlage auf eigene Kosten zusätzliche Mess- und Kommunikationsinfrastruktur zu installieren.
- 4.5 Überschussproduktion**
- 4.5.1 Eine allfällige Überschussproduktion wird in das lokale Verteilnetz des Netzbetreibers eingespeisen und dem Kunden vom Netzbetreiber vergütet. Für die Höhe der Einspeisevergütung und die Zahlungen des Netzbetreibers übernimmt IWB keine Haftung.
- 4.5.2 Soweit nicht bereits von der Einspeisevergütung des Netzbetreibers erfasst und im Vertragsblatt vereinbart, erhält der Kunde zusätzlich von IWB eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion (Rückvergütung der Herkunftsnachweise). Die Vergütung erfolgt mit der Abrechnung der bereitgestellten Nettoproduktion gemäss nachfolgender Ziffer 5.2.
- 5. Preise und Abrechnung**
- 5.1 Energiebezugspreis**
- 5.1.1 Preis: Der Kunde hat die bereitgestellte Nettoproduktion zu dem für die Energielieferung vereinbarten Preis zu vergüten. Der vereinbarte Preis versteht sich als Nettopreis. Anwendbare Steuern und Abgaben werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.1.2 Preisanpassung: IWB ist berechtigt, bei einer Änderung des Landesindex der schweizerischen Konsumentenpreise (LIK) den Betriebskostenanteil des Energiebezugspreises anzupassen. Der Betriebskostenanteil des Energiebezugspreises beträgt 30% des vereinbarten Preises. Grundlage für das Preisanpassungsrecht ist der im Vertragsblatt vereinbarte Referenzwert (LIKREF).
- 5.2 Abrechnungsmodalitäten**
- 5.2.1 Die Abrechnung der bereitgestellten Nettoproduktion erfolgt auf Basis der Produktionsmessung des Netzbetreibers. Die Abrechnung erfolgt monatlich per E-Mail (im PDF-Format).
- 5.2.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung fällig; die

Zahlung darf nicht wegen Beanstandung der Energiemessung (Produktions- und/oder Einspeisemessung) verweigert werden.

6. Dauer und Beendigung des Vertrages

6.1 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

6.1.1 Der Vertrag tritt in Kraft, wenn der Kunde das Vertragsangebot von IWB fristgerecht annimmt. **Das Vertragsangebot von IWB gilt bis zum Ablauf der im Vertragsblatt bezeichneten Angebotsfrist und steht unter dem Vorbehalt nachgewiesener Preissteigerungen während der Angebotsfrist.** Die Angebotsfrist beginnt mit dem im Vertragsblatt auf Seite 1 angegebenen Datum und ist gewahrt, wenn die Annahmeerklärung des Kunden bis zum Ablauf der Angebotsfrist formgültig bei IWB eingeht.

6.1.2 Der Vertrag gilt für die im Vertragsblatt vereinbarte Vertragslaufzeit (nachfolgend die «vereinbarte Vertragslaufzeit»). Die vereinbarte Vertragslaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach vollständiger Inbetriebnahme der Anlage, d.h. bei einer aus Teil-Anlagen bestehenden Anlage mit dem ersten Tag des Folgemonats nach vollständiger Inbetriebnahme aller Teil-Anlagen.

6.1.3 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit («Vertragsverlängerung»), wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.

6.2 Beendigung des Vertrages

6.2.1 Ordentliche Kündigung

- Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit: Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Monats, erstmalig zu dem im Vertragsblatt vereinbarten Termin, zu kündigen. Die Rechtsfolgen einer solchen vorzeitigen Vertragsbeendigung richten sich nach Ziffer 6.3.2. Für IWB ist der Vertrag erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ordentlich kündbar.
- Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit: Während der Vertragsverlängerung kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Monats beendet werden.

6.2.2 Ausserordentliche Kündigung

- Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats beendet werden (ausserordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht.
- Für IWB ist ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere dann gegeben, wenn sich die Jahresnettoproduktion der Anlage aus einem im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Grund im Vergleich zur durchschnittlichen Nettoproduktion der letzten drei Jahre (nachfolgend der «Vergleichswert») um 10 % oder mehr reduziert. Ein im Verantwortungsbereich des Kunden liegender Grund ist beispielsweise dann gegeben, wenn in der Nähe der Anlage weitere Bauten errichtet und/oder Pflanzen oder Bäume gepflanzt werden, die durch ihren Schattenwurf die Produktivität der Anlage beeinträchtigen oder wenn die Anlage aufgrund von Arbeiten an dem Gebäude oder Dach vorübergehend abgebaut werden muss. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages gilt als Vergleichswert anstelle der durchschnittlichen Nettoproduktion der letzten drei Jahre die prognostizierte und im Vertragsblatt bezeichnete Jahresproduktion der Anlage.

- Der Verkauf der Anlage durch IWB oder der Verkauf des Grundstücks oder des Gebäudes durch den Kunden gelten nicht als wichtiger Grund im Sinne dieser Ziffer 6.2.2. Diesbezüglich gilt Ziffer 7.2. Ebenso gilt eine allfällige Umnutzung des Grundstücks oder des Gebäudes nicht als wichtiger Grund im Sinne dieser Ziffer 6.2.2.

6.2.3 Form: Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6.3 Rechtsfolgen bei Vertragsbeendigung

6.3.1 Beendigung nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit: Bei einer Vertragsbeendigung nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verpflichtet sich IWB, nach Wahl des Kunden die Anlage entweder auf eigene Kosten abzubauen oder das Eigentum und den Betrieb der Anlage unentgeltlich auf den Kunden zu übertragen.

6.3.2 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit durch ordentliche Kündigung des Kunden gemäss Ziffer 6.2.1 beendet, hat der Kunde die Anlage zu dem bei Wirksamwerden der Kündigung geltenden Restwert von IWB zu übernehmen. Der Restwert umfasst den Buchwert der Anlage zuzüglich entgangenem Gewinn und ergibt sich aus der Projektbeschreibung (Restwerttabelle).
- Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit durch ausserordentliche Kündigung von einer Partei gekündigt (Ziffer 6.2.2) und liegt der wichtige Grund für die Kündigung im Verantwortungsbereich des Kunden, gilt vorstehende Regelung zur ordentlichen Kündigung d entsprechend und hat der Kunde die Anlage zu dem bei Wirksamwerden der Kündigung geltenden Restwert von IWB zu übernehmen; weitergehende Schadenersatzansprüche von IWB bleiben vorbehalten. In allen anderen Fällen einer ausserordentlichen Kündigung wird die Anlage durch und auf Kosten von IWB abgebaut.

7. Rechtsnachfolge

7.1 Abtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme

7.1.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien auf Dritte und/oder die Übertragung des Vertrages insgesamt ist, vorbehaltlich nachstehender Ziffer 7.1.2, nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Ziffer 7.1.1 ist insbesondere dann gegeben, wenn sachlich begründete Bedenken gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Partei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

7.1.2 Vom Zustimmungserfordernis gemäss vorstehender Ziffer 7.1.1 ausgenommen ist die Übertragung an verbundene Unternehmen. Als verbundene Unternehmen gelten rechtlich selbständige Unternehmen, die (a) direkt oder indirekt an einer Partei beteiligt sind und (b) an denen eine Partei direkt oder indirekt beteiligt ist. Ein Zustimmungserfordernis ist ausserdem dann nicht erforderlich, wenn die Übertragung im Rahmen einer Vermögensübertragung oder Fusion gemäss Fusionsgesetz (FusG) vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) erfolgt.

7.2 Grundstücks- und/oder Anlagenverkauf

7.2.1 Bei einem Verkauf des Grundstücks oder des Gebäudes hat der Kunde dem Rechtsnachfolger die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten zu überbinden (mit Weiterübertragungspflicht) und allfällige obligatorische Bestimmungen aus den dinglichen Sicherungsverträgen (Ziffer 4.2) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

7.2.2 Bei einem allfälligen Verkauf der Anlage hat IWB dem Erwerber der Anlage die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten überbinden (mit Weiterübertragungspflicht).

7.3 Informationspflicht

Im Fall einer geplanten Rechtsnachfolge werden die Parteien die jeweils andere Partei so früh wie möglich informieren.

8. Haftung

Als Eigentümerin der Anlage gilt IWB als Inhaberin von Starkstromanlagen im Sinne von Art. 13 ff. des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) (SR 734.0). Sie haftet nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie nach den allgemeinen auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung von IWB nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung (insbesondere für die Höhe der Nettoproduktion und eine ununterbrochene, störungsfreie Energielieferung) ist ausgeschlossen.

9. Billigkeitsklausel

Erfahren die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis begründet wurde, eine grundlegende Änderung und kann infolgedessen einer Partei oder beiden Parteien ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden, weil dies den bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen oder, sofern eine solche Anpassung nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist aufzulösen.

10. Vertraulichkeit

Der Inhalt des Vertrages ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung der Vereinbarung insgesamt oder einzelner Regelungsinhalte an Dritte ist nur gestattet, wenn die jeweils andere Partei einer Offenlegung zustimmt und die entsprechende Drittpartei ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wird.

11. Force Majeure

Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten oder Erdbeben ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Eine allfällige Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner Regelungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Contracting-Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, ungültige oder fehlende Regelungen durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.

12.2 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.

12.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.